

Themen **WOHNEN** und **WOHNUNGSLOSIGKEIT**, unter Berücksichtigung des SH-GG (MAI 19)

WOHNUNGSLOSIGKEIT

→ **fehlender Hauptwohnsitz:**

§ 3 (7) *Zuständig für die Gewährung von Sozialhilfe ist jenes Land, in dem die Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht, ihren Hauptwohnsitz (Art.6 Absn. 3 B-VG) und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt hat.*

Dieser Passus MUSS wie im aktuellen TMSG lauten und durch das Wort – **oder** – ergänzt werden.

Ansonsten bedeutet das, dass wohnungslose Menschen, die über keinen Meldezettel bzw. keine Hauptwohnsitzbestätigung (§ 19a MeldeG) verfügen, 4 Wochen bei Bundesland- oder Bezirkswechsel keinen Anspruch auf SH haben.

Vorgehensweise wie im TMSG - Postadresse oder sonstiger Nachweis über tatsächlichen Aufenthalt reicht.

→ § 5 (4) **Deckelung des Lebensunterhaltes in Haushaltsgemeinschaften 175% (2019 - € 1549,57):**

Unterkünfte für wohnungslose Menschen (Betreute WG's, Herbergen, Notschlafstellen, etc.) **MÜSSEN** von der Deckelung ausgenommen werden.

WOHNEN

→ **30% Zuschlag zu den Wohnkosten:**

§ 5 (5) + 30% Wohnkosten **muss hoheitlicher Anspruch** sein (andernfalls sind Mietpreise in Tirol nicht zu finanzieren – siehe auch EB's).

Zwar würde ein größerer Spielraum bei vollem Ausschöpfen der 30% bei den Wohnkosten besser abdecken – ändert aber nichts am reduzierten Lebensunterhalt:

Mann, Frau + 3 mj. Kinder in 3 - Zimmerwohnung in Innsbruck

Sozialhilfe NEU

Lebensunterhalt = 371,9 + 371,9 + 132,82 + 79,69 + 26,56 = € 982,87

Wohnkosten (inkl. 30%) = 433,88 + 433,88 + 154,96 + 92,97 + 30,99 = € 1.146,68

Nach Abzug des eigenen Wohnkostenanteils hat die Familie noch € 940,94 zum Leben!

Mindestsicherung TMSG

Lebensunterhalt = 498,08 + 498,08 + 219,15 + 201,44 + 132,82 = € 1.549,57

Wohnkosten lt. Verordnung = € 1.023,-

Nach Abzug des eigenen Wohnkostenanteils hat die Familie noch € 1383,96 zum Leben!

Mietpreiserhebung Innsbruck **3 - Zimmerwohnung** für 4. Quartal 2018 = € 1188,61 (wurde zur Berechnung herangezogen, da die Wohnung zwar zu klein ist, aber größere Wohnungen nicht mehr finanzierbar sind!!)

Mietpreiserhebung Innsbruck **4 – Zimmerwohnung** für 4. Quartal 2019 = € 1538,30 (Größe passt, aber nicht leistbar!!)

→ **Wohnen in Miete - für Menschen mit Sub. Schutz oder ohne Qualifizierungsbonus**
nicht mehr möglich – **MUSS** durch privatrechtliche Leistungen plus Richtlinienkatalog
entschärft werden

→ **Mietzinsbeihilfe / Wohnbeihilfe**

Regelung nach TMSG (gleichzeitiger Bezug von MZB/WBH und Mindestsicherung) hat sich
bewährt – sollte beibehalten werden.

→ **Sonstige Wohnkosten/Anmietung/Ausstattung**

§ 2 (3) Wohnbedarf: Miete, Betriebskosten, Heizung, Strom, Kosten f. HH Versicherung –
diese Aufzählung ist zu ergänzen durch den aktuellen §14 (3) lit a,b,c,d TMSG (inkl. VO) :
Erstausstattung einer Wohnung mit Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten, sowie die
Kosten einer Kautions- und Bestandsverträge – zu ergänzen mit **Übernahme einer Provision.**

Insgesamt sind besondere Härtefälle im § 14 Zusatzleistungen geregelt. U.a. fallen auch
Betriebskostennachzahlungen darunter – geregelt im TMSG § 14 (1) lit a.
Einerseits sind diese Zusatzleistungen zur Gänze in den hoheitlichen Bereich aufzunehmen
und weiters ist eine Definition der „besonderen Härtefälle/Notstände“ bzw. entsprechende
Richtlinien für den Vollzug unerlässlich.

→ **Deckelung mit 175%**

§ 5 (4) Deckel = € 1549,57

Wohngemeinschaften sind eine Möglichkeit GÜNSTIGER zu wohnen. Diese Wohnform wird
durch die Deckelung des Lebensunterhaltes und den geringen Sätzen zur Deckung des
Lebensunterhaltes (3. Volljähriger erhält noch € 239,--) für Menschen nicht mehr
finanzierbar sein.

⇒ komplette Entkoppelung = Einsatz d. Wohnaufordern-
gutes ohne soziale Bedin / Pflicht
⇒ Wohnkosten aus Sph - ren

Kinder im Tiroler Mindestsicherungsgesetz, unter Berücksichtigung des SH-GG (Mai 2019)

Mitbetroffen durch Regelungen bezüglich:

- teils massive Kürzungen der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes für volljährige im gemeinsamen Haushalt bezüglich aller Bezieher_innen im Vergleich zum aktuellen TMSG
- nochmals massiver bei Anwendung des „Arbeitsqualifizierungsbonus“
- Deckelung der Leistungen für den Lebensunterhalt für vj. im gemeinsamen Haushalt (Mindestbetrag nur noch 20% bzw. ca. € 170,-/Monat)
- Ausschluss von bspw. subsidiär Schutzberechtigten betrifft Kinder
- evtl. Kürzungen bei Unterstützung für Wohnkosten
- Kinder mit Behinderung im gemeinsamen Haushalt mit ihrer Familie

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes:

- Aufteilung 60% LU – 40% WK auch für Kinder? (§5 Abs 2 i.V.m. Abs. 5 SH-GG)
Wenn ja -> noch massivere Kürzungen als medial transportiert, LU ab 3. Kind nur mehr € 25,-/Monat!
Wenn nein -> WK für Familie mit keinem Kind oder bspw. 4 Kinder gleich hoch?
- Wegfallen der Sonderzahlungen

Auch wenn gesamten Sätze für LU herangezogen werden, und eine andere Lösung für die Wohnkosten gefunden wird sind die Mindestsätze für Kinder zu niedrig (siehe Zahlen)!
Abfangmöglichkeiten?:

- Zusatzleistungen wie bspw. Bekleidungsgeld (vgl. TGSG) – viertel- oder halbjährliche Beträge für MJ. für Bekleidung (Argumentation Wachstum) --> fixe Auszahlung
- Zusatzleistungen außerdem für Schul-/Ausbildungsbezogene Ausgaben – viertel- oder halbjährliche Beträge für MJ. --> fixe Auszahlung
- privatrechtliche Zuzahlungen
- Zusatzleistungen über § 10 TMSG, Unterstützung zu Erziehungs- und Erwerbsbefähigung:
Unterstützung für Kinderbetreuungs-/Schul-/Ausbildungsbezogene Kosten
- Zusatzleistungen u.a. bei Geburt: Aufnehmen der Erst-/Grundausrüstung (bei Bedarf) – plus Klarstellung ab wann Anspruch (nicht erst nach Geburt wie aktuell!)
- Klarstellung keine UH-Verpflichtung mj. Kinder gegenüber vj. Personen im gem. Haushalt (rechtl. eigentlich klar – keine UH-Verpflichtung solange keine Selbsterhaltungsfähigkeit)
- KEINE Kürzungen bei mj. Kindern, auch keine Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft --> sind über Ausbildungspflicht erfasst (dort sogar Strafen vorgesehen)

Anrechenbares Einkommen:

- Klarstellung keine UH-Verpflichtung mj. Kinder gegenüber vj. Personen im gem. Haushalt (rechtl. eigentlich klar – keine UH-Verpflichtung solange keine Selbsterhaltungsfähigkeit)
- Schulstarthilfe, Lehrlingsbeihilfe des Landes... weiterhin ausgenommen

Kinder Alleinerziehender:

Die Kürzungen im Bereich des Lebensunterhaltes für Kinder sowie Lebensunterhalt für volljährige im gemeinsamen Haushalt können auch bei Alleinerziehenden durch „Alleinerzieher-Bonus“ bei weitem nicht aufgefangen werden (siehe Beispiele)! Trotzdem Umsetzung wichtig!
Alleinerzieher_innen-Bonus muss aus Deckelung ausgenommen sein.

Übersicht

Wer ist wo und wann angemeldet

Fachtagung 2019 in Innsbruck

Nur Montag Nachmittag

Christa Sam
Karin Lochbieler
Patricia Ballweber
Elisabeth Beringer
Martin Neßler

<u>Dienstag Vormittag</u>	<u>Arbeitskreis</u>	<u>Nachmittag</u>	<u>Arbeitskreis</u>	<u>Montag</u>	<u>Mittwoch</u>
Thomas Zott	2	14		ja	ja
Peter Grüner	4	10		ja	ja
Phillip Waich	4	14		ja	ja
Stefan Schlögl	5	15		ja	ja
Anita Netzer	Excursion	Excursion		ja	nein
Helmut Kunwald	1	10		ja	nein
Oliver Altmayer	3	17		ja	ja
Josef Mosser	8	16		ja	ja
Magdalena Melcher	8	10		ja	nicht angemeldet
Marion Kapferer	2	12		nein	nicht angemeldet
Hardy Ess	wo du willst	Excursion		ja	nicht angemeldet

Mittwoch Vormittag

Ein Platz von Helmut frei
Ein Platz von Anita frei

Wenn ich jemanden vergessen habe - bitte
Rückmeldung an Anita

An

Empfehlungen für die Tiroler Mindestsicherung aus Sicht der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Dieses Papier beinhaltet Empfehlungen für die Ausgestaltung eines Tiroler Mindestsicherungsgesetzes. Die Empfehlungen fokussieren auf die Bedürfnisse und den Bedarf von Menschen mit Behinderungen.

Insgesamt kommen die Empfehlungen des Bündnis gegen Wohnungsnot und Armut auch Menschen mit Behinderungen zu Gute und werden vollinhaltlich unterstützt. Die Empfehlungen in diesem Papier verstehen sich ergänzend dazu.

Im Sinne des Tiroler Teilhabegesetzes möchten die Empfehlungen zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft beitragen und die volle, wirksame, gleichberechtigte und nicht diskriminierende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Wesentlich und wichtig ist dabei auch der im THG festgehaltene Grundsatz „mobil vor stationär“

Besonders hinweisen möchten wir darauf, dass

- Menschen mit Behinderungen überdurchschnittlich von Armut bedroht und betroffen sind
- angesichts des realen Arbeitsmarkts und verfügbarer Unterstützungsangebote sehr oft *dauerhaft* auf Mindestsicherung angewiesen sind
- viele Menschen mit Behinderungen oft über die Minderjährigkeit hinaus in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern und Familien leben
- es vielfach Eltern und Familien, und dabei in besonderem Ausmaß Frauen, sind, die einen großen Teil notwendiger Unterstützung leisten
- Betroffene selbst aber noch stärker Eltern sich manchmal dafür schämen, dass Mindestsicherung beantragt und bezogen wird. Mindestsicherung wird allgemein und verstärkt von Menschen mit Behinderungen trotz Anspruch nicht beantragt. Es sind meist Familien, die dafür ‚einspringen‘.

In Anlehnung an das Tiroler Teilhabegesetz und den Transparenzprozess in der Behindertenhilfe wird in dem Papier die weibliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert keine Benachteiligung eines Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Ausgewählte Aspekte der Tiroler Mindestsicherung im Verhältnis zu dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

- Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SHGG) „berührt nicht“ und ermöglicht dadurch „besondere **landesgesetzliche Vorschriften**, aufgrund derer Leistungen infolge des Pflegebedarfs oder einer **Behinderung** gewährt werden.“ (§ 2/4)
- **Lebensunterhalt für Alleinstehende basierend auf Netto-Ausgleichszulagensatz**

Tiroler Mindestsicherung (Stand heute)	Sozialhilfe-Grundsatzgesetz
12 Auszahlungen plus Sonderzahlungen	12 Auszahlung/Jahr für Lebensunterhalt (§ 5/1);
75 %	60 % (§ 5/2 iVm § 5/5)
3 % je Jahr Sonderzahlung	18 % Zuschlag für MmB (§ 5/2 Zeile 5)

Unterm Strich sieht das SSGG und das TMG für alleinstehende/-erziehende MmB denselben Betrag für den Lebenshalt vor: 78 % resp. für 2019 € xxx.

- **Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften**

Das TMG kennt einen eigenen Satz „Personen, die in Wohngemeinschaften von Opferschutz-, Krisenbetreuungs- oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen oder in Wohngemeinschaften von Einrichtungen der Rehabilitation leben und Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz beziehen, sofern ihr Lebensunterhalt nicht zumindest überwiegend im Rahmen der Wohngemeinschaft gedeckt wird“ (§ 5/2c).

Diese Personen sind alleinstehenden Personen gleichgestellt, haben mit den Sonderzahlungen einen Anspruch auf 78 %.

- **Lebensunterhalt für volljährige Menschen mit Behinderungen in Haushaltsgemeinschaften**

Sowohl das TMR als auch das SHGG kennen gestaffelte Beiträge.

Vergleich je Monat unter Einbeziehung der Sonderzahlungen im TMG (3 %) und des Zuschlags (18 %)

	TMG	SHGG
1. und 2. volljährige Person	59,25	60 % (42 % + 18 %)
ab der 3. Volljährigen Person	40,50	45 % (27 % + 18 %)

Hier greift der Zuschlag für Menschen mit Behinderungen, sofern die Beträge nicht der Deckelung der Familienleistungen unterliegen.

argeSODiT

- **Lebensunterhalt für unterhaltsberechtigta minderjährige Menschen mit Behinderungen in Haushaltsgemeinschaften mit Anspruch auf Familienbeihilfe**

Vergleich je Monat unter Einbeziehung der Sonderzahlungen im TMG (3 %) und des Zuschlags (18 %)

	TMG	SHGG
1. minderjährige Person	27,75	43 % (25 % + 18 %)
2. minderjährige Person	27,75	33 % (15 % + 18 %)
3. minderjährige Person	25,75	23 % (5 % + 18 %)
4. bis 6. Minderj. Person	18	23 % (5 % + 18 %)
Ab der 7. Minderj. Person	15	23 % (5 % + 18 %)

Hier greift der Zuschlag für Menschen mit Behinderungen, sofern die Beträge nicht der Deckelung der Familienleistungen unterliegen.

- **Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderungen in stationären Angeboten**

Das TMG sieht hier einen eigenen Satz vor für Personen im „Fall eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt, in einer stationären Therapieeinrichtung, in einem Heim, in einer stationären Einrichtung der Rehabilitation nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz oder in einer vergleichbaren Einrichtung“ (§ 5/4).

Dazu gibt es im SHGG keine Entsprechung, § 2/4 ermöglicht jedoch eine vergleichbare Regelung.

Empfehlungen

- 1. Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften und die in TMG § 5/2c genannten Personen sollen (ggfs. auch neben dem Zuschlag aus SHGG § 5/2 Zeile 2) weiterhin den vollen Satz für alleinstehende und alleinerziehende Personen zuerkannt werden.**

Wichtig: Die bestehende Regelung im TMG § 5/2 war so gedacht und wurde auch so kommuniziert (zB von LR Baur), dass zB zwei Nutzerinnen einer Mobilen Begleitung, die eine private Wohnung anmieten, zum entsprechenden Personenkreis zählen. Die Formulierung „Wohngemeinschaft von Einrichtungen der Rehabilitation“ im TMG lässt jedoch Spielraum für Interpretationen und führt im Vollzug dazu, dass manchmal der Satz für Alleinstehende zuerkannt wird und manchmal nicht.

Im Sinne der Inklusion und der Stärkung des Grundsatzes „mobil vor stationär“ ist es daher wichtig eine klare Formulierung dafür zu finden, dass Menschen mit Behinderungen in eigenen (Miet-)Wohnungen den vollen Satz bekommen. Entsprechend der Begrifflichkeit im THG gibt es im Bereich mobiler Leistungen keine Einrichtungen. Im Sinne einer De-Institutionalisierung soll die Regelung sich daher auf die betroffene Person und nicht auf eine Institution (betreute WG; WG einer Einrichtung ...) beziehen. Inklusive Wohngemeinschaften sind selten, jedoch erwünscht im Sinne der UN-BRK und des THG.

- 2. Sowohl minder- als auch volljährige Menschen mit Behinderungen sollen einen Anspruch darauf haben, von der Deckelung der Summe der Leistungen in der Haushaltsgemeinschaft (§ 5/4) ausgenommen werden**

Konkreter: Die entsprechende Kann-Bestimmung in § 5/4 (letzter Satz) soll als Anspruch übernommen werden. Von der Deckelung ausgenommen werden sollen auch minderjährige Menschen mit Behinderungen, resp. alle Personen mit einem Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe.

Würde hier die Deckelungen greifen, würde der „Behindertenbonus“ nicht greifen und wären zum Teil beträchtliche Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen verbunden. Diese betreffen wohl sehr, sehr wenige Personen/Familien, die Einschnitte für die entsprechenden Familien sind jedoch umso größer.

- 3. Wohnen Menschen mit Behinderungen in einer Haushaltsgemeinschaft mit lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen, so soll der Beitrag der unterhaltspflichtigen Person/en und ggfs einer Lebensgefährtin sich auf die Höhe der Unterhaltsverpflichtung der im Haushalt lebenden Person/en zu beschränken. Wie bisher im TMG sollen Sachleistungen in Form von bereitgestelltem Wohnraum und Unterstützungsleistungen als Teil der Unterhaltspflicht geltend gemacht werden können.**

Nicht ganz klar ist uns hier, wie die SHGG § 7/1 zu verstehen ist. Jedenfalls sollen Eltern oder andere Angehörige und Lebensgefährtinnen nicht benachteiligt werden, wenn sie mit Menschen mit Behinderungen in einer Haushaltsgemeinschaft wohnen und diese dabei unterstützen.

Haushaltsgemeinschaften:

Die Punkte 2 und 3 betreffen Menschen mit Behinderungen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben und von dieser Gemeinschaft auch Unterstützung bekommen. Für diese Fälle soll eine eigene Bedarfsgemeinschaft vorgesehen werden. Eine solche Bedarfsgemeinschaft soll unabhängig davon bestehen, ob der Mensch mit Behinderung minder- oder volljährig bzw. ob Kind und Elternteil der Familie ist.

4. Der Kostenbeitrag aus der Unterhaltsverpflichtung der Eltern für die Mindestsicherung (siehe SHGG § 7/1) soll nicht höher sein als der Kostenbeitrag aus der Unterhaltsverpflichtung der Eltern für stationäre Angebote des Tiroler Teilhabegesetzes.

Diese Empfehlung nimmt Bezug auf den Grundsatz „mobil vor stationär“ und basiert auf der Erfahrung, dass mobile Teilhabe-Leistungen im Bereich Wohnen gegenüber stationären Angeboten öfters nicht angenommen werden, weil dadurch die finanzielle Belastung für die Eltern (vermeintlich oder tatsächlich) steigt. Dies verschärft die Situation, dass mit dem Vermögensregress in der Mindestsicherung stationäre gegenüber mobilen Angebote sowieso schon bessergestellt sind.

Hinzu kommt die Tatsache, dass Nutzerinnen in stationären und/oder von ambulanten Einrichtungen trotz Information und Beratung so gut wie nie (sic!) berechnete Ansprüche auf eine Mindestsicherung geltend machen.

Tatsächlich leisten Eltern von Menschen mit Behinderungen sehr häufig Unterstützung in Form von Sach- und Geldleistungen. Dies gilt auch und manchmal besonders für „Kinder“ die selbstständig in einer eigenen Wohnung oder WG leben. Mindestens die meist notwendige und hilfreiche Unterstützung in Form von Sachleistungen könnten sie betragsmindernd geltend machen. In den überwiegenden Fällen verzichten Eltern jedoch trotz Information und Beratung darauf, ihre Unterstützungsleistungen als geleisteten Teil der Unterhaltsverpflichtung einzubringen. Für die Eltern ist die Unterstützung selbstverständlich und sie möchten sie monetär nicht bewertet wissen. Die Beantragung von Mindestsicherung für „ihr Kind“ ist oft schon mit Scham verbunden, da möchten sie nicht auch noch eigene Ansprüche klar und bestimmt geltend machen, resp. in ihrer Wahrnehmung um „Geld feilschen“.

Volkswirtschaftlich gesehen sind die Unterstützungsleistungen der Eltern monetär bewertet jedenfalls höher als die Kosten für eine entsprechende Unterstützung einer professionellen Dienstleisterin.

5. Das Einklagen des Unterhalts (siehe SHGG § 7/2) soll in der Landesgesetzgebung ab Erreichen der Volljährigkeit als unzumutbar erklärt werden, sodass keine Rechtsverfolgungspflicht entsteht.

Dies begründet sich einerseits aufgrund des im vorigen Punkt dargestellten Sachverhalts. Andererseits werden viele Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und/oder psychischen Erkrankungen von ihren Eltern vertreten. In diesen Fällen wird meist keine Mindestsicherung beantragt, so dass die Rechtsverfolgungspflicht nicht zum Tragen kommt.

6. Der Rückgriff auf verwertbares Vermögen der Nutzerin (siehe SHGG § 7/1+8) soll für Menschen mit Behinderungen, resp. für den Personenkreis entsprechend SHGG § 5/6 nicht oder wenigsten eingeschränkter gelten.

argeSODiT

Der Vermögensregress für Nutzerinnen stationärer Teilhabe-Leistungen ist abgeschafft worden. Im Sinne des Grundsatzes „mobil vor stationär“ ist es folgerichtig konsequent, den Vermögensregress für Nutzerinnen mobiler und ambulanter Teilhabe-Leistungen ebenfalls abzuschaffen.

Die Anschaffung von Hilfsmittel ist für Menschen mit Behinderungen oftmals mit hohen Kosten verbunden. Angesichts ihres geringen Einkommens sind sie daher angewiesen über einen langen Zeitraum anzusparen. Wenn entgegen der Empfehlung hier auf das Vermögen von Menschen mit Behinderungen, resp. von Nutzerinnen mobiler und ambulanter Leistungen, zurückgegriffen wird, so soll der dafür vorgesehene Freibetrag (§ 7/8) für diesen Personenkreis mindestens verdreifacht werden.

- 7. Der bisherige Satz für Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderungen (und andere Personen) in stationären Angeboten entsprechend § 5/4 TMG (16 %) soll es weiterhin geben.**

Unklar ist uns hier, ob Menschen mit Behinderungen in stationären Angeboten einen Anspruch auf den Zuschlag nach SHGG § 5/2 Zeile 5 haben. Die Empfehlung ist, in der Tiroler Landesgesetzgebung explizit zu regeln, dass die im TMG genannte Personengruppe einen Anspruch auf den Zuschlag SHGG § 5/2 Zeile 5 haben. Ein besonderes Augenmerk soll hier gelegt werden auf eine adäquate Begrifflichkeit. Der im TMG verwendete Begriff „Taschengeld“ soll vermieden werden, stattdessen könnte man von einem „Beitrag für persönliche Bedürfnisse des Alltags und gesellschaftlicher Teilhabe“ sprechen.

- 8. Die Landesgesetzgebung soll so wie bisher im TMG die im SHGG § 2/5 eingeräumte Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs eines Heizkostenzuschusses ermöglichen.**

- 9. Zu der im SHGG § 2/5 geforderten Sicherstellung des Ausschlusses des gleichzeitigen Bezugs der Mindestsicherung und der Mietzinsbeihilfe, soll die bestehende Praxis des TMG insofern geändert werden, als dass Antragstellerinnen der Mindestsicherung mit der Antragsstellung die Ansprüche auf Mietzinsbeihilfe an die Mindestsicherung abtreten können sollen, und sie dann diese Ansprüche selbst nicht mehr geltend machen müssen.**

Für viele Mindestsicherungsbezieherinnen und insbesondere für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen ist jede zusätzliche Beantragung einer Leistung eine Barriere. Dies gilt auch für Erwachsenenschutzvertreterinnen, insbesondere für ehrenamtlich tätige Vertretungen wie oft zum Beispiel den Eltern.

- 10. Die Landesgesetzgebung soll konkretisieren, dass die Befreiung vom Sprachnachweis für den Arbeitsqualifizierungsbonus (§ 5/8 Zeile 1) alle Behinderungsformen umfasst.**

Die Erläuternden Bemerkungen zielen offensichtlich darauf ab, das Absehen der Sprachüberprüfung auf körperliche Behinderungen einzuschränken. Dies ist zu eng, da davon auch Menschen betroffenen wären, die zum Beispiel Ein- oder Zweiwortsätze sprechen können oder die Sätze nachsprechen können ohne deren Sinn zu verstehen.